



Hinweise und Empfehlungen zur Anwendung von § 141 SGB XII und Hinweis auf Regelung in Artikel 10 (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG)

A. Regelung Artikel 5 (§ 141 SGB XII)

Die im Sozialschutzpaket enthaltene Neuregelung in § 141 SGB XII gilt für das Dritte und Vierte Kapitel des SGB XII und hat folgenden Hintergrund:

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) können dazu führen, dass nicht nur erwerbsfähige Menschen, sondern auch Personen im Anwendungsbereich des SGB XII erhebliche wirtschaftliche Einbußen treffen. Dies gilt insbesondere im Falle einer gemischten Bedarfsgemeinschaft, wenn das Einkommen beim Hauptverdienenden wegfällt. Darüber hinaus kann auch bei Personen im Rentenalter oder mit eingeschränkter Erwerbsfähigkeit Einkommen zum Beispiel aus Minijobs oder Solo-Selbständigkeit wegfallen, so dass Bedürftigkeit entsteht oder sich vertieft.

Die zunächst bis Ende Juni 2020 begrenzte Neuregelung in § 141 SGB XII soll daher leistungsnachsuchenden Personen, die durch die Pandemie in wirtschaftliche Not geraten sind, in ähnlicher Weise wie die vergleichbare Neuregelung in § 67 SGB II unterstützen. Sie macht deshalb Leistungen im SGB XII vorübergehend in einem vereinfachten Verfahren zugänglich und regelt insbesondere:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen,
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung und
- den Umgang mit Weiterbewilligungen.

Die Neuregelung soll zugleich Träger, die eingeschränkte personelle Ressourcen haben könnten, durch bürokratiefreundliche Regelungen entlasten und den Kundenkontakt reduzieren, da dieser gerade für ältere oder vorerkrankte Menschen mit gesundheitlichen Gefahren verbunden sein kann.

Die Neuregelung ist in Absatz 1 auf den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 begrenzt. Die Bundesregierung ist jedoch nach § 141 Absatz 6 SGB XII ermächtigt, diesen Zeitraum längstens bis zum 31. Dezember 2020 im Verordnungswege zu verlängern.

1. Zeitraum § 141 Absatz 1 SGB XII

§ 141 Absatz 1 SGB XII legt fest, dass nur Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 beginnen, abweichend von den bestehenden Vorschriften nach den Absätzen 2 bis 4 erbracht werden.

Die Regelung gilt sowohl für Neu- wie für Bestandsfälle. Maßgebliche Wirkung entfaltet sie jedoch für Erstantragssteller, da diese von der Aussetzung der Vermögensprüfung, der befristeten Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung und den Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung (§ 141 Absatz 2 bis 4 SGB XII) in besonderer Weise profitieren.

Bei Erstanträgen beginnt ein Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020, wenn der Antrag in diesem Zeitraum gestellt wird. Bei Bestandsfällen beginnt ein neuer Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020, wenn der bisherige Bewilligungszeitraum in diesem Zeitraum endet. Bei Bestandsfällen ist zusätzlich § 141 Absatz 5 SGB XII zu beachten.

Ein nach dem 1. März 2020 gestellter Antrag auf Überprüfung eines laufenden Bewilligungsbescheides, der vor dem 1. März 2020 ergangen ist, löst während der Laufzeit des alten Bescheids keinen neuen Bewilligungszeitraum aus. Dies hat zur Folge, dass auch für den Teil des fortlaufenden Bewilligungszeitraums, der nach dem 29. Februar 2020 liegt, keine Änderung erfolgt.

2. Aussetzen Vermögensprüfung (§ 141 Absatz 2 SGB XII)

Nach § 141 Absatz 2 SGB XII wird bei Erst- und Folgeanträgen verwertbares Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Zur Anpassung an diese Frist liegt eine Verkürzung des Bewilligungszeitraumes auf sechs Monate insbesondere bei Erstantragstellern, bei denen von einer Vermögensprüfung abzusehen ist, nahe.

Erhebliches Vermögen ist zu berücksichtigen. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies bei Antragstellung erklärt wird. Haben die Antragsteller eine entsprechende Erklärung abgegeben, findet grundsätzlich keine weitere Prüfung des Vermögens statt, auch nicht dahingehend, ob tatsächlich kein erhebliches Vermögen vorliegt. Es ist das Ziel dieser Regelung, den Hilfesuchenden schnell und unbürokratisch Leistungen zur Verfügung zu stellen, ohne dabei einen hohen Bürokratieaufwand für die Sozialhilfeträger zu verursachen.

Ab wann ein erhebliches Vermögen vorliegt, ist bei unbestimmten Rechtsbegriffen grundsätzlich durch Auslegung zu ermitteln. Anhaltspunkte zur Auslegung des Normtextes bietet der Ausschlussgrund nach § 21 Nr. 3 des Wohngeldgesetzes (WoGG) wonach „ein Wohngeldanspruch nicht besteht, soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens.“ Konkretisiert wird die Vorschrift im WoGG durch die Verwaltungsvorschriften zu § 21 WoGG, Ziffer 21.37. Darin heißt es:

„Erhebliches Vermögen im Sinne des § 21 Nummer 3 WoGG ist in der Regel vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt:

- 1. 60 000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und*
- 2. 30 000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.“*

Verfügen Antragsteller über erhebliches Vermögen, ist die Vermögensprüfung nicht ausgesetzt. Leistungen nach dem SGB XII können also nur erbracht werden, soweit die Bedarfe der Antragsteller nicht bereits durch zu berücksichtigendes Vermögen gedeckt werden. Insoweit gelten die allgemeinen Regeln zu einzusetzendem Vermögen. Die temporäre Aussetzung der Vermögensprüfung ist für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 beginnen, vorgesehen. Nach Ablauf dieser Zeiträume erfolgt keine rückwirkende Prüfung des Vermögens. Aus diesem Grunde sind für diesen Zeitraum nur Angaben zu erheblichem Vermögen zu erheben.

3. Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 141 Absatz 3 SGB XII)

§ 141 Absatz 3 SGB XII regelt die Anerkennung von Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Bewilligungszeiträume nach § 141 Absatz 1 SGB XII. Danach entfällt für Wohnungen (Mietwohnungen, selbstgenutzte Wohnimmobilien) die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten. Stattdessen werden die tatsächlichen Aufwendungen für die bewohnte Unterkunft übernommen, damit die von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen sich in dieser Zeit keine Sorgen um den Erhalt ihrer Wohnung machen müssen.

Ausweislich des Wortlauts und der gesetzlichen Begründung gilt die Neuregelung nur für Wohnungen einschließlich selbstgenutzte Wohnimmobilien, aber nicht für die anderen Anwendungsfälle von § 42a Absatz 3 bis 7 SGB XII.

Gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in dem Sechs-Monatszeitraum als angemessen, so muss dies auch für in diesem Zeitraum liegende tatsächliche Mietsteigerungen oder in diesem Zeitraum gegebenenfalls steigende Aufwendungen für Heizkosten gelten.

Während des sechsmonatigen Zeitraums erlaubt die Neuregelung keine (neuen) Kostensenkungsaufforderungen. Der Zeitraum von sechs Monaten beginnt mit dem Ersten Tag des Bewilligungszeitraums.

Nach Ablauf von sechs Monaten findet § 35 Absatz 2 Satz 2 SGB XII neu Anwendung. Das heißt, die Träger werden Betroffene, die weiterhin auf Leistungen nach dem SGB XII angewiesen und deren Aufwendungen für Unterkunft und Heizung unangemessen sind, ggf. auffordern, diese zu senken. Ab diesem Zeitpunkt haben die Betroffenen in der Regel weiterhin für längstens sechs Monate zur Kostensenkung Zeit, während der die unangemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung weiterhin übernommen werden. Erst nach Ablauf auch der weiteren (bis zu) sechs Monate - in den meisten Fällen also nach insgesamt einem Jahr - kürzen die Träger ggf. die Leistungen für Unterkunft und Heizung auf das angemessene Maß.

Eine Sonderregelung gilt für Fälle, in denen der Träger im vorangegangenen Bewilligungszeitraum zumindest zeitweise nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf anerkannt hat. In

diesen Fällen, in denen das Kostensenkungsverfahren bereits abgeschlossen ist, findet § 141 Abs. 3 SGB XII keine Anwendung.

4. Vorläufige Entscheidung (§ 141 Absatz 4 SGB XII)

Die Regelung findet auf alle Leistungsberechtigten im SGB XII Anwendung, die momentan ihr zukünftiges Einkommen kaum einschätzen können. Dies können Solo-Selbständige oberhalb der Altersgrenze sein, aber zum Beispiel auch leistungsberechtigte Personen in abhängiger Tätigkeit und mit prognostizierten schwankenden Einkommen wie beispielsweise in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). In diesen Fällen sind die Leistungen vorläufig zu bewilligen.

Die befristete Regelung sorgt dafür, dass die Betroffenen sich in diesen Fällen darauf verlassen können, die nötige Unterstützung zu erhalten, ohne sich über die Genauigkeit der Einkommensprognose und mögliche Rückzahlungsverpflichtungen Gedanken machen zu müssen. Denn die nach § 44a SGB XII grundsätzlich erforderliche abschließende Entscheidung über den Leistungsanspruch (§ 44a Absatz 5 Satz 1 SGB XII), ergeht nach der Übergangsregelung nur auf Antrag der leistungsbeziehenden Person.

Bei Neuantragstellern, die beruflichen Einschränkungen unterliegen und deshalb keine genauen Angaben zum Einkommen der nächsten Monate machen können, ist auf Basis des bisherigen Einkommens und des geschilderten Sachverhalts eine aktualisierte Prognose für das Einkommen zu erstellen. Bei Bestandsfällen ist das bisherige Einkommen zugrunde zu legen, wenn keine Änderungen angezeigt werden (§ 141 Absatz 5 SGB XII).

Wenn das prognostizierte Einkommen im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum nicht erzielt und deswegen keine Anpassung im Bewilligungszeitraum vorgenommen wird, kann die leistungsberechtigte Person eine abschließende Festsetzung ihres (höheren) Leistungsanspruchs beantragen. Der Antrag muss ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden (vgl. § 44a Absatz 6 SGB XII).

5. Vorübergehende Prüfungserleichterung bei Weiterbewilligungsanträgen (§ 141 Absatz 5 SGB XII)

Die Übergangsregelung soll die Träger entlasten und zugleich zum Schutz der älteren oder gesundheitlich eingeschränkten Leistungsberechtigten die direkten behördlichen Kontakte reduzieren. Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 enden, werden die Leistungen auf Basis der Verhältnisse des bisherigen Bewilligungszeitraums für zwölf Monate weiter bewilligt. Hierfür ist kein neuer Antrag erforderlich. Der zuletzt gestellte Antrag gilt insoweit einmal für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort.

Die Leistungen werden nach § 141 Absatz 5 Satz 2 SGB XII unter Annahme unveränderter Verhältnisse weiterbewilligt. Sofern beispielsweise im vorangegangenen Bewilligungszeitraum kein Einkommen berücksichtigt wurde, ist auch im Weiterbewilligungszeitraum keines zu berücksichtigen. Allerdings sind bei der Weiterbewilligung Änderungen zu berücksichtigen, die die leistungsberechtigte Person vor Erlass des Bescheides mitgeteilt hat oder die dem Träger anderweitig bekannt geworden sind, um spätere Änderungen des Bescheides und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Bewilligungszeiträume, die am 31. August 2020 oder später enden, werden von § 141 Absatz 5 SGB XII nicht erfasst.

Soweit die vorausgegangene Bewilligung nach § 44a SGB XII vorläufig erfolgte, ergeht auch die Weiterbewilligungsentscheidung nach § 44a SGB XII aus demselben Grund für längstens sechs Monate vorläufig.

§ 60 SGB I sowie die §§ 45, 48 und 50 SGB X bleiben unberührt. Änderungen in den Verhältnissen sind durch die leistungsberechtigten Personen weiter mitzuteilen, die Bewilligung entsprechend zu korrigieren. Der durchgehende Leistungsbezug hat Vorrang. Eine angezeigte Unterdeckung des Bedarfs ist jedoch zu berücksichtigen.

B. Regelung Artikel 10 (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG)

Mit dem Sozialschutzpakt wurde das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz beschlossen. Danach können Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen und erklären Arbeitskräfte,

Räumlichkeiten und Sachmittel für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie zur Verfügung zu stellen, einen Zuschuss erhalten (vgl. §§ 1, 2 SodEG).

Die Regelung gilt auch für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Sofern WfbM aufgrund der Schließung den dort tätigen Menschen mit Behinderungen keine gemeinschaftlichen Mittagessen im Rahmen der Werkstatttätigkeit anbieten können, ihnen jedoch Mittagessen am Wohnort als Notversorgung zur Verfügung stellen, stellt dies eine nach § 1 SodEG geeignete Unterstützungsmöglichkeit dar. Eine Notversorgung liegt nicht vor, wenn die Leistungsberechtigten z. B. im Wohnbereich der besonderen Wohnformen tatsächlich die Möglichkeit haben, dort ohnehin angebotene Mittagsverpflegung in Anspruch zu nehmen.

Dasselbe - geeignete Unterstützungsmöglichkeit - dürfte vorliegen, wenn WfbM anbieten, ihr zur Anleitung und Betreuung eingesetztes Personal in arbeitsrechtlich zulässiger Art und Weise oder mit deren Einverständnis an anderen Orten als im Werkstattbereich zur Anleitung und Betreuung der Menschen mit Behinderungen einzusetzen, soweit dies unter Beachtung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zulässig ist.

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen, der Höhe und der Abwicklung der Zuschüsse hat das BMAS mit dem Papier „Häufige Fragen zum Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (FAQ)“ vom 30. März 2020 veröffentlicht. Vgl. Link: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-zum-sodeg.pdf>